

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

**Nr. 8** **München, den 30. April** **2026**

---

| Datum     | Inhalt  | Seite |
|-----------|---|-------|
| 23.4.2026 | <b>Gesetz zur Förderung der Verteidigungsindustrie in Bayern</b><br>2015-1-V, 2132-1-B, 215-4-1-I, 2242-1-WK, 230-1-W, 282-2-11-W, 700-2-W, 762-5-F | 190   |
| 9.4.2026  | Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen<br>2038-3-3-11-J  | 195   |
| 22.4.2026 | Verordnung zur Änderung der Bayerischen Digitalverordnung<br>206-1-1-D  | 199   |

---

# **Gesetz zur Förderung der Verteidigungsindustrie in Bayern**

vom 23. April 2026

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

## **§ 1**

### **Änderung des Zuständigkeitsgesetzes**

Das Zuständigkeitsgesetz (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 246, BayRS 2015-1-V), das zuletzt durch § 1 Abs. 4 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 9 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen Art. 10 und 11 werden die Art. 9 und 10.

## **§ 2**

### **Änderung der Bayerischen Bauordnung**

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 57 Abs. 1 Nr. 13 Buchst. c wird die Angabe „Katastrophenschutz oder der Unfallhilfe“ durch die Angabe „Katastrophen- und Zivilschutz, der Unfallhilfe oder der Erprobung oder Herstellung von Verteidigungsgütern oder verteidigungsrelevanten Technologien der Luft- und Raumfahrt“ ersetzt.
2. Dem Art. 63 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Für Vorhaben zur Erprobung oder Herstellung von Verteidigungsgütern oder verteidigungsrelevanten Technologien der Luft- und Raumfahrt gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend. <sup>2</sup>Abweichungen können dabei auch zum Zweck der Geheimhaltung zugelassen werden.“
3. Dem Art. 65 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Betrifft der Bauantrag eine Anlage, die der Erprobung oder Herstellung von Verteidigungsgütern oder verteidigungsrelevanten Technologien der Luft- und Raumfahrt dient, soll die Bauaufsichtsbehörde über den Antrag innerhalb von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Bauantrags entscheiden.“
4. Dem Art. 66 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) In den Fällen des Art. 63 Abs. 4 finden die Abs. 1 bis 3 keine Anwendung.“
5. In Art. 72 Abs. 7 Satz 1 wird die Angabe „oder dem Katastrophenschutz“ durch die Angabe „ , dem Katastrophen- und Zivilschutz, der Unfallhilfe oder der Erprobung oder Herstellung von Verteidigungsgütern oder verteidigungsrelevanten Technologien der Luft- und Raumfahrt“ ersetzt.

**§ 3****Änderung des  
Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes**

Das Bayerische Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) vom 24. Juli 1996 (GVBl. S. 282, BayRS 215-4-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 166 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. Nach Art. 17 wird folgender VIII. Abschnitt eingefügt:

**„VIII. Abschnitt**

**Zivilschutz und Verteidigung,  
zivil-militärische Zusammenarbeit**

**Art. 18****Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz**

(1) <sup>1</sup>Die Katastrophenschutzbehörden nehmen auch die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes (ZSKG) wahr. <sup>2</sup>Art. 2 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die Landratsämter unterstützen nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 ZSKG die kreisangehörigen Gemeinden bei der Wahrnehmung der Aufgaben im Selbstschutz.

(2) Zuständig für Zustimmungen nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ZSKG sind die Regierungen.

**Art. 19****Defense Lab Erding**

(1) <sup>1</sup>Zur Stärkung der wehrtechnischen Forschung, Entwicklung und Erprobung als Teil der Verteidigungsfähigkeit Deutschlands besteht in Erding ein wehrtechnisches Versuchsgelände, das nach Maßgabe der dafür bestehenden Bestimmungen der Nutzung durch militärische wie zivile Stellen zugänglich ist. <sup>2</sup>Die Grenzen des Versuchsgeländes werden durch Allgemeinverfügung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration bestimmt. <sup>3</sup>Sie dürfen über den für den Fliegerhorst Erding und das Wehrwissenschaftliche Institut für Werk- und Betriebsstoffe in Erding am 1. Mai 2026 jeweils geltenden militärischen Sicherheitsbereich nicht hinausgehen.

(2) <sup>1</sup>Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration kann im Einvernehmen mit dem jeweils fachzuständigen Staatsministerium für das Versuchsgelände auf Antrag durch Allgemeinverfügung von der Anwendung von Vorschriften des Landesrechts, insbesondere des Bauordnungsrechts, des Naturschutzrechts, des Immissionsschutzrechts und des Wasserrechts, ganz oder teilweise freistellen, wenn das für die wehrtechnische Forschung, Entwicklung oder Erprobung erforderlich ist oder sie wesentlich beschleunigen kann und wenn es zugleich im Interesse der Verteidigungsfähigkeit Deutschlands liegt. <sup>2</sup>Die Vorschriften des Landesrechts, von denen abgewichen wird, sind in der Allgemeinverfügung anzugeben. <sup>3</sup>Ein Anspruch auf Erlass einer Allgemeinverfügung besteht nicht. <sup>4</sup>Die Allgemeinverfügung ist zu befristen und kann mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden, um die betroffenen öffentlichen Interessen zum Ausgleich zu bringen. <sup>5</sup>Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung. <sup>6</sup>Eine Freistellung nach Satz 1 ist nicht möglich, soweit Vorschriften der zwingenden Umsetzung von Recht der Europäischen Union oder Bundesrecht dienen.“

3. Der bisherige VIII. Abschnitt wird der IX. Abschnitt.

4. Die bisherigen Art. 18 bis 20 werden die Art. 20 bis 22.

#### **§ 4**

##### **Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes**

Art. 24 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2242-1-WK) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 657) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Angabe „ , Verteidigungsgüter“ angefügt.
2. Der Wortlaut wird Abs. 1.
3. Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Der Denkmalschutz muss im Interesse der Verteidigungsfähigkeit Deutschlands die Belange der Forschung, Erprobung und Herstellung von Verteidigungsgütern oder verteidigungsrelevanten Technologien der Luft- und Raumfahrt maßgeblich berücksichtigen und abwägen.“

#### **§ 5**

##### **Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes**

In Art. 6 Abs. 2 Nr. 9 Satz 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W), das zuletzt durch § 7 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, wird nach der Angabe „Interesse“ die Angabe „ ; hierunter fallen auch die räumlichen Erfordernisse für die Test-, Erprobungs- und Produktionsstruktur der Bundeswehr sowie der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie einschließlich der Unternehmen, die verteidigungsrelevante Technologien der Luft- und Raumfahrt entwickeln und herstellen“ eingefügt.

#### **§ 6**

##### **Änderung des Gesetzes über die Bayerische Transformations- und Forschungsstiftung**

Art. 2 des Gesetzes über die Bayerische Transformations- und Forschungsstiftung (TFoStG) vom 24. Juli 1990 (GVBl. S. 241, BayRS 282-2-11-W), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 28. April 2025 (GVBl. S. 102) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „und außeruniversitäre“ durch die Angabe „ , außeruniversitäre oder unternehmerische“ ersetzt und nach der Angabe „Entwicklung Bayerns“ wird die Angabe „ , die Verteidigung“ eingefügt.
2. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Dazu zählt auch die innovative Umstellung von Produktionslinien namentlich zugunsten der Verteidigung.“
  - b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

**§ 7****Änderung des  
Bayerischen Gesetzes über  
wirtschafts-, energiewirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften**

Das Bayerische Gesetz über wirtschafts-, energiewirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften (BayWiVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2005 (GVBl. S. 17, BayRS 700-2-W), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 20 wird folgender Art. 21 eingefügt:

„Art. 21

Oberschwellenvergabe bei  
Sicherheitsinteressen

<sup>1</sup>Beschaffungen des Freistaates Bayern zur Ertüchtigung oder Sicherung der Landes- oder Bündnisverteidigung einschließlich der infrastrukturellen Umsetzung bundesseitiger Verteidigungsplanung sowie des Zivilschutzes berühren in der Regel die wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland und Bayerns im Sinne des § 107 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GWB in Verbindung mit Art. 346 Abs. 1 Buchst. a des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union. <sup>2</sup>Das für die Beschaffung zuständige Staatsministerium stellt dies für den Einzelfall fest. <sup>3</sup>Die Entscheidung und ihre Gründe sind unter Wahrung etwaigen Geheimschutzes zu dokumentieren.“

2. Die bisherigen Art. 21 bis 26 werden die Art. 22 bis 27.
3. Der bisherige Art. 27 wird Art. 28 und in Abs. 4 wird die Angabe „Teil 3“ durch die Angabe „Art. 20“ ersetzt.

**§ 8****Änderung des  
LfA-Gesetzes**

Das LfA-Gesetz (LfAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2001 (GVBl. S. 332, BayRS 762-5-F), das zuletzt durch § 1 Abs. 327 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 3 eingefügt:

„3. Verteidigung und Rüstung,“.
  - b) Die bisherigen Nrn. 3 bis 6 werden die Nrn. 4 bis 7.
2. Art. 21 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
  - b) Abs. 2 wird aufgehoben.

**§ 9****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2026 in Kraft.

München, den 23. April 2026

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Markus S ö d e r

2038-3-3-11-J

## **Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen**

**vom 9. April 2026**

Auf Grund

- des Art. 22 Abs. 7 Satz 4 und des Art. 67 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, und
- des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und des Art. 23 Abs. 4 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist,

verordnen die Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration, der Justiz, für Wissenschaft und Kunst, der Finanzen und für Heimat sowie für Familie, Arbeit und Soziales mit Zustimmung des Bayerischen Landespersonalausschusses:

### **§ 1**

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) vom 13. Oktober 2003 (GVBl. S. 758, BayRS 2038-3-3-11-J), die zuletzt durch Verordnung vom 3. Mai 2024 (GVBl. S. 89) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) <sup>1</sup>Die Prüfungsteilnehmer können wählen, ob sie die schriftlichen Arbeiten handschriftlich oder elektronisch fertigen. <sup>2</sup>Das Wahlrecht ist auszuüben:

1. von Rechtsreferendaren im Vorbereitungsdienst zusammen mit der Erklärung über die Wahl des Berufsfeldes nach § 48 Abs. 6 Satz 1 innerhalb der dort bestimmten Frist,
2. von Bewerbern um die Aufnahme in den Ergänzungsvorbereitungsdienst zusammen mit dem Bewerbungsgesuch innerhalb der in § 70 Abs. 2 Satz 2 und 3 bestimmten Bewerbungsfrist,
3. im Übrigen mit dem beim Landesjustizprüfungsamt zu stellenden Antrag auf Zulassung zur Prüfung innerhalb der hierfür bestimmten Frist.

<sup>3</sup>Die Ausübung des Wahlrechts gilt einheitlich für alle schriftlichen Arbeiten des Prüfungstermins und kann nicht widerrufen werden. <sup>4</sup>Wer innerhalb der jeweiligen Frist keine Erklärung abgibt, hat die Arbeiten handschriftlich zu fertigen.“

b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

2. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„<sup>3</sup>Der Antrag auf Zulassung ist beim Landesjustizprüfungsamt spätestens vier Monate vor Beginn der Wiederholungsprüfung zu stellen.“

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„<sup>4</sup>Ist die Frist im Zeitpunkt der mündlichen Prüfung bereits verstrichen, ist eine Meldung noch bis zu drei Werktagen nach dem Tag der mündlichen Prüfung möglich.“

cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und nach der Angabe „Abs. 2“ wird die Angabe „Satz 1 und 2“ eingefügt.

b) In Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung“ gestrichen.

c) Folgender Abs. 6 wird angefügt:

„(6) <sup>1</sup>Für die Abnahme der Prüfung wird eine Gebühr erhoben. <sup>2</sup>Die Höhe der Gebühr beträgt in der Ersten Juristischen Staatsprüfung 350 €, in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung 650 €. <sup>3</sup>Der Nachweis der entrichteten Gebühr ist mit dem Zulassungsantrag innerhalb der in Abs. 1 Satz 3 und 4 bestimmten Frist einzureichen. <sup>4</sup>Die Gebühr wird zurückerstattet, wenn

1. vor Ablauf der Anmeldefrist entweder der Zulassungsantrag zurückgenommen oder ein Rücktritt von der Prüfung oder ein Verzicht auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens erklärt wird,

2. die Zulassung zur Prüfung versagt wird.“

3. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „jeweils zehn Wochen“ durch die Angabe „vier Monate“ ersetzt.

b) Dem Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Eine Nachreichung von Unterlagen nach Satz 2 ist nur bis zu drei Werktagen nach Vorlesungsschluss des Semesters möglich.“

4. § 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 Halbsatz 1 wird nach der Angabe „erfüllen“ die Angabe „oder nicht fristgerecht nachgewiesen haben“ eingefügt.

b) In Nr. 4 wird die Angabe „.“ am Ende durch die Angabe „;“ ersetzt.

c) Folgende Nr. 5 wird angefügt:

„5. die bei einem Antrag auf Zulassung zur Wiederholung zur Verbesserung der Prüfungsgesamtnote den Nachweis der Entrichtung der Gebühr nach § 15 Abs. 6 nicht mit dem Zulassungsantrag innerhalb der in § 15 Abs. 1 Satz 3 und 4 bestimmten Frist eingereicht haben.“

5. In § 36 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „unverzüglich“ durch die Angabe „bis zum dritten Werktag nach Erhalt des Bescheids“ ersetzt.

6. In § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa wird nach der Angabe „möglich war“ die Angabe „und keine Prüfungsleistungen erbracht wurden, für die ein Leistungsnachweis nach § 24 erteilt wurde,“ eingefügt.

7. Dem § 39 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Satz 1 gilt nicht für Schwerpunktbereiche in einer ausländischen Rechtsordnung, die an einer ausländischen Partnerhochschule absolviert werden.“

8. § 40 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nr. 1 wird nach der Angabe „Bearbeitungszeit“ die Angabe „ , die in den Hochschulprüfungsordnungen der Universitäten mit der Erbringung einer mündlichen Seminarleistung verbunden werden kann,“ eingefügt.
- b) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„<sup>4</sup>In den Hochschulprüfungsordnungen der Universitäten kann bestimmt werden, dass schriftliche Aufsichtsarbeiten auch elektronisch gefertigt werden können.“

9. In § 61 Abs. 4 Satz 4 wird nach der Angabe „§ 26 Abs. 2“ die Angabe „Satz 1 und 2“ eingefügt.

10. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 4 wird aufgehoben.
- b) Abs. 5 wird Abs. 4.

11. § 71 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Satz 1.
- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„<sup>2</sup>§ 27 Abs. 1 Nr. 5 gilt entsprechend.“

12. § 72 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
- b) Die Abs. 2 bis 7 werden aufgehoben.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2026 in Kraft.

München, den 26. März 2026

**Bayerisches Staatsministerium  
des Innern, für Sport und Integration**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

München, den 23. März 2026

**Bayerisches Staatsministerium der Justiz**

Georg E i s e n r e i c h , Staatsminister

München, den 30. März 2026

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wissenschaft und Kunst**

Markus B l u m e , Staatsminister

München, den 30. März 2026

**Bayerisches Staatsministerium  
der Finanzen und für Heimat**

Albert F ü r a c k e r , Staatsminister

München, den 9. April 2026

**Bayerisches Staatsministerium  
für Familie, Arbeit und Soziales**

Ulrike S c h a r f , Staatsministerin

206-1-1-D

**Verordnung  
zur Änderung der  
Bayerischen Digitalverordnung**

**vom 22. April 2026**

Auf Grund des Art. 57 Abs. 4a Nr. 1 Buchst. a bis d des Bayerischen Digitalgesetzes (BayDiG) vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374, BayRS 206-1-D), das zuletzt durch § 45 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Digitales im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und der Finanzen und für Heimat sowie im Einvernehmen mit dem Bayerischen Bezirktetag, dem Bayerischen Landkreistag, dem Bayerischen Städtetag und dem Bayerischen Gemeindetag:

**§ 1**

Die Bayerische Digitalverordnung (BayDiV) vom 11. Juli 2023 (GVBl. S. 464, BayRS 206-1-1-D), die zuletzt durch § 46 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) und durch Verordnung vom 27. März 2026 (GVBl. S. 181) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Nr. 1.1.2, Spalte 3 der Anlage wird die Angabe „ , Bezirke“ gestrichen.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 16. April 2026 in Kraft.

München, den 22. April 2026

**Bayerisches Staatsministerium  
für Digitales**

Dr. Fabian M e h r i n g , Staatsminister







---

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

**Druck:** Gotteswinter und FIBO Druck- und Verlags GmbH, Joseph-Dollinger-Bogen 22, 80807 München.

**Vertrieb:** Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Paul-Heyse-Str. 2–4, 80336 München  
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59, [vertrieb@bsz.de](mailto:vertrieb@bsz.de).

**Bezug:** Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

**Widerrufsrecht:** Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

**Bankverbindung:** UniCredit Bank AG, IBAN: DE25 3022 0190 0036 9850 20

ISSN 0005-7134

---

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Paul-Heyse-Str. 2–4, 80336 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612